

Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (Höchstbestandesverordnung, HBV)

Änderung vom 12. Januar 2000

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Höchstbestandesverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Einleitungssatz

Das Bundesamt erteilt Schweinehaltungsbetrieben, welche Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung verwerten, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung, wenn die Nebenprodukte: ...

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Das Bundesamt erteilt Schweinehaltungsbetrieben, welche Schlacht-, Metzgerei- oder andere Nahrungsmittelnebenprodukte verwerten, auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung, wenn: ...

II

Diese Änderung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

12. Januar 2000

10780

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Adolf Ogi
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 916.344